

## SATZUNG

### § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen " Trägerverein des Jugendhauses Wörthsee e.V. " und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Wörthsee.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck des Vereins

Der überparteiliche und überkonfessionelle Verein strebt die Übernahme der Betriebsträgerschaft des Jugendhauses der Gemeinde Wörthsee und der damit verbundenen Aufgaben und Pflichten an. Der Verein wird ein pädagogisches Konzept erstellen. Er ist den Grundsätzen der offenen Jugendarbeit verpflichtet und wird insbesondere um Verständnis dafür werben,

- daß ein Jugendhaus zum selbstverständlichen Bestandteil einer vollständigen sozialen Infrastruktur in einer Gemeinde gehört ;
- daß - im Sinne größtmöglicher Selbstverwaltung - den Jugendlichen so wenig wie möglich vorgeschrieben werden soll, weil ansonsten die Motivation und das Engagement von Jugendlichen und damit die kreative Qualität ihrer ehrenamtlichen Arbeit insgesamt leiden;
- daß der Alltag offener Jugendarbeit, wenn sie lebendig bleiben will, nicht freigehalten werden kann von den Problemen und Konflikten, die Jugendliche im Umgang mit ihren Eltern, mit Erwachsenen allgemein und mit anderen Jugendlichen haben, und deshalb kreative Phasen und konstruktive Verhaltensweisen wechseln werden mit nicht-konstruktiven. In einem Jugendhaus muß für beides Platz sein.

In diesem Sinne sieht der Verein sich als Vermittler zwischen den Jugendlichen und der Gemeinde.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Wörthsee, die es unmittelbar und ausschließlich für ge-

meinnützige Zwecke der offenen Jugendarbeit zu verwenden hat. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß durch den Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung nach einer Frist von drei Monaten mit der Beitragszahlung in Rückstand gekommen sind oder die gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen haben. Der Vorstand kann nach Anhörung des Auszuschließenden den Ausschluß beschließen und hat den Beschluß dem betreffenden Mitglied unmittelbar schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Schiedskommission zu. Sie muß binnen einem Monat den Ausschließungsbeschluß bestätigen oder der Mitgliederversammlung den Fall zur endgültigen Beschlußfassung vorlegen. Bis zum endgültigen Ausschluß ruhen vom Vorstandsbeschluß an alle Mitgliedsrechte.

### **§ 5 - Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Schiedskommission.

### **§ 7 - Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, sowie zwei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten.

Es dürfen nur volljährige Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

## **§ 8 - Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; laufende Geschäfts- und Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Im übrigen ist der Vorstand verpflichtet, in wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

## **§ 9 - Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit der Mehrheit der eingetragenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

## **§ 10 - Beschlußfassung des Vorstands**

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. An den Vorstandssitzungen sind Jugenddelegierte beratend zu beteiligen, die von der Vollversammlung des Jugendhauses gewählt werden. Die Tagesordnung muß mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 11 - Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlußgremium des Vereins. Sie wählt den Vorstand und die Schiedskommission. Sie genehmigt den Haushaltsplan, nimmt den Vorstandsbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Sie setzt die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages fest. Sie hat das schriftlich festzulegende pädagogische Konzept nach § 2 zu beschließen. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Weisungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12 - Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens <sup>2x</sup> zweimal im Jahr muß die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 13 - Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bestimmt ihren Leiter. Abstimmungen erfolgen auf Antrag eines Drittels der Anwesenden schriftlich. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Ausnahmen können auf Antrag beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### § 14 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

#### § 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn ein Mitglied des Vorstands ausscheidet oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

#### § 16 - Schiedskommission

Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie kann im Konfliktfall von Vereinsmitgliedern zur Schlichtung angerufen werden und muß dann binnen eines Monats zusammentreten. Näheres regelt eine Schiedsordnung, die von der Schiedskommission ausgearbeitet und vom Vorstand verabschiedet wird.

#### § 17 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

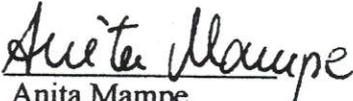
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen soll der Gemeinde Wörthsee zufallen, die es für Zwecke der offenen Jugendarbeit zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

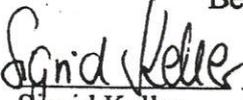
Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14. 11. 1995 errichtet.

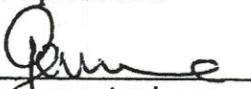
Wörthsee, den 14. 11. 1995

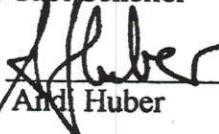
Unterschriften:   
Bernd Spreemann

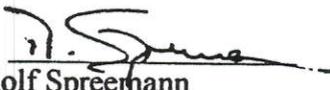
  
Gabi Scheller

  
Anita Mampe

  
Sigrid Keller

  
Generoso Aurigemma

  
Andi Huber

  
Rolf Spreemann

Jugendhaus Wörthsee  
Graf-Toering-Str. 13 82237 Wörthsee

## Hausordnung

(Stand: 24.10.96)

1. Das Jugendhaus Wörthsee ist eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit und ist für alle Jugendlichen von 12 bis 27 Jahren zugänglich.  
Betriebsträger des Jugendhauses ist der Trägerverein Jugendhaus Wörthsee e.V., Sachträger ist die Gemeinde Wörthsee.  
Verantwortliche Personen sind die Mitglieder des Sprecherrats.
2. Die Verantwortlichen führen im zumutbaren Rahmen die Aufsicht. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Das Gesetz zum Schutz der Jugend ist Bestandteil dieser Hausordnung.  
Insbesondere gilt:
  - a) Nikotingenuß unter 16 Jahren ist verboten.
  - b) Alkohol: Branntweinhaltige Getränke sind im JH verboten. Der Genuß anderer alkoholischer Getränke ist im JH für Personen unter 16 Jahren verboten.
  - c) Drogenkonsum ist verboten. Drogenmißbrauch und -handel auch geringer Mengen im und um das JH wird mit Hausverbot und polizeilicher Anzeige geahndet.
  - d) Glücksspiel ist im JH verboten. Spiele um Geld sind nur im vertretbaren Rahmen erlaubt.
4. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken jeder Art ist verboten.
5. Parteipolitische Aktivitäten, die über allgemeinbildende Maßnahmen hinausgehen, sind verboten.
6. Die Benutzung des Jugendhauses und der Aufenthalt darin erfolgen auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder (unter 14). Für Wertsachen wird nicht gehaftet.
7. Die Einrichtung des Jugendhauses und darin befindliche Geräte und Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind einem Vorstandsmitglied anzuzeigen. Jeder Besucher des Jugendhauses (auch Mitglieder) haftet für Schäden, die er verursacht hat, selber, ebenfalls für Schäden gegenüber Dritten. Der Trägerverein Jugendhaus Wörthsee e.V. und die Gemeinde Wörthsee werden diesbezüglich von jeglichen Ersatzansprüchen Dritter befreit.
8. Beim Aufenthalt im und um das Jugendhaus ist auf Sauberkeit zu achten. Die Reinigung des Jugendhauses ist selbstverständlich Aufgabe des Verschmutzers; sie wird im Bedarfsfall aber von einem Verantwortlichen organisiert.
9. Außerhalb des Jugendhauses ist auf Ruhe zu achten, insbesondere nach 22 Uhr. Lärmverursacher sollen darauf hingewiesen werden, ruhig zu sein.
10. Bei Verstoß gegen die Hausordnung kann der Sprecherrat Hausverbote aussprechen, zeitlich begrenzt oder auf Dauer.
11. Die Mitnahme von Flaschen und Gläsern in den Außenbereich des Jugendhauses ist verboten. Ausnahme: Freiluftveranstaltungen.
12. Mit Betreten des JH erkennt jeder Besucher diese Hausordnung an.